OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602087/5/MS

Datum:
Linz, 3. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M K, J, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 9. August 2017, GZ: VerkR96-1211-2017, wegen Übertretungen nach dem KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe hinsichtlich Punkt 1 auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 40 Stunden), hinsichtlich der Punkte 2, 6 und 7 auf je 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 11 Stunden), der Punkte 3 und 4 auf je 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 10 Stunden)und des Punktes 8 auf 45 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 20 Euro zu Punkt 1 und je 10 Euro für die Punkte 2 bis 8, somit mit insgesamt 80 Euro festgesetzt.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. August 2017, GZ: VerkR96-1211-2017, wurde über Herrn J A wegen der Verwaltungsübertretung zu 1. § 102 abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 7a KFG eine Geldstrafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 96 Stunden), zu 2. § 102 Abs. 1 KFG iVm § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 4 Z. 2 KDV eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden) , zu 3. § 102 Abs. 1 KFG iVm § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 4 Z. 2 KDV eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) , zu 4. § 102 Abs. 1 KFG iVm § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 4 Z. 2 KDV eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) , zu 5. § 102 Abs. 1 KFG iVm § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 4 Z. 2 KDV eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden), zu 6. § 102 Abs. 1 KFG iVm § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 4 Z. 2 KDV eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden), zu 7. § 102 Abs. 1 KFG iVm § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 4 Z. 2 KDV eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden) und zu 8. § 102 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von 95 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:
„1) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die Summe der Gesamtgewichte gemäß § 4 Abs. 7 a KFG für Kraftwagen mit Anhängern von 40 Tonnen um 5.660 kg überschritten wurde.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Hafenstraße 6,. Tatzeit: 27.06.2017, 10:20 Uhr.

2) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim Kraftfahrzeug mit welchem eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen der/die Reifen 3. Achse rechts außen in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 2,0 mm aufwies.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Hafenstraße 6,. Tatzeit: 27.06.2017, 10:20 Uhr.

3) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim Kraftfahrzeug, mit welchem eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen der/die Reifen 3. Achse rechts innen in der

Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 2,0 mm aufwies.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Hafenstraße 6,. Tatzeit: 27.06.2017, 10:20 Uhr.

4) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim Kraftfahrzeug, mit welchem eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen der/die Reifen 3. Achse links außen in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 2,0 mm aufwies.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Hafenstraße 6, . Tatzeit: 27.06.2017, 10:20 Uhr.

5) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim Sattelanhänger der Reifen rechts vorne verwendet wurde, obwohl dieser auf der Seitenwand oben eine massive Beschädigung bis auf das Gewebe aufgewiesen hat. Die Verwendung von Reifen, die mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenbänder aufweisen, ist verboten.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Hafenstraße 6, . Tatzeit: 27.06.2017, 10:20 Uhr.

6) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim Sattelanhänger der Reifen rechts hinten verwendet wurde, obwohl dieser auf der Seitenwand eine massive Beschädigung bis auf das Gewebe aufgewiesen hat. Die Verwendung von Reifen, die mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenbänder aufweisen, ist verboten.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Hafenstraße 6,. Tatzeit: 27.06.2017, 10:20 Uhr.

7) Sie haben sich als Lenker, obwohl es ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim Sattelanhänger der Reifen links hinten verwendet wurde, obwohl dieser auf der Außenseite von der Lauffläche bis auf das Gewebe beschädigt gewesen ist. Die Verwendung von Reifen, die mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenbänder aufweisen, ist verboten.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Hafenstraße 6,. Tatzeit: 27.06.2017, 10:20 Uhr.

8) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des

Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Sicht vom Lenkerplatz des verwendeten Kraftfahrzeuges für das sichere Lenken nicht gegeben war, da sie durch Aufhängen von zwei Namensschilder und weiteren 7 aufgehängten Gegenständen stark beeinträchtigt gewesen ist. Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Hafenstraße 6.
Tatzeit: 27.06.2017, 10:20 Uhr."

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Auf Grund der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Verkehrsinspektion vom 28.6.2017, erging an Sie von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA eine Strafverfügung. Sie erhoben dagegen Einspruch, weshalb das Strafverfahren gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach abgetreten wurde.

Zur Aufforderung zur Rechtfertigung gaben Sie am 8.9.2017 folgende Stellungnahme ab:
Die Bestrafung hinsichtlich der Delikte in Punkt 3. und Punkt 7. der Strafverfügung stellen eine unzulässige Doppelbestrafung vor, weil eine Überschreitung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes eines Kraftwagenzuges automatisch auch eine Überschreitung der höchsten zulässigen Achslast bedeutet. Dem Beschuldigten daher nun jede Achslast des Kraftfahrzeuges und des Anhängers im Einzelnen vorzuwerfen, würde eine unzulässige Doppelbestrafung im Sinne des zusammengefassten Punktes 3. und 7. bedeuten.
Der Beschuldigte beantragt daher das Strafverfahren wegen dieser Delikte gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen.

Der Beschuldigte gesteht die übrigen ihm vorgeworfenen Delikte zu. Die Überladung mit Schottermaterial erfolgte keineswegs vorsätzlich oder auf Anordnung durch den Beschuldigten.

Der Beschuldigte hat die Dichte des Schottermaterials falsch eingeschätzt. Eine richtige Einschätzung ist äußerst schwierig vorzunehmen. Die Überladung ist fahrlässig geschehen. Hinsichtlich der beschädigten Reifen wurde davon ausgegangen, dass sich das Fahrzeug in Verkehrs- und betriebssicherem Zustand befindet, weil kurz vor dem inkriminierten Tatzeitpunkt §-57a-Begutachtungen zum Sattelanhänger und zum LKW erfolgten und beiden Fahrzeugen die Verkehrs- und Betriebssicherheit attestiert wurde. Der Beschuldigte hat sich auf diese Begutachtungen verlassen.

Der Beschuldigte vermutet, dass die Reifen beim Abtransport vom Bauschutt beschädigt wurden, weil auf Steinen gewendet wurde. Dies wurde - wenn es für als LKW-Lenker ersichtlich war - bei der Fahrzeugkontrolle übersehen. Es liegt daher auch hinsichtlich dieses Deliktes allenfalls eine fahrlässige Begehung vor.

Der Beschuldigte ist unbescholten.
Es wird daher eine milde Strafe beantragt.

Die Behörde möge als Milderungsgründe das Geständnis, die fahrlässige Begehung, den geringen Verschuldensgrad, das Handeln im Vertrauen auf die § 57a-Begutachtungen und die bisherige Unbescholtenheit des Beschuldigten berücksichtigen.

Sie legten auch 2 Überprüfungsbefunde vor. Sh nachstehend:
Die Tat ist durch das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und das Geständnis des Beschuldigten erwiesen. Sie haben dadurch die im Spruch genannten Verwaltungsübertretungen begangen.

Bei der Bemessung wurde gemäß § 19 VStG auf die mildernden und erschwerenden Umstände sowie die Vermögens- und Familienverhältnisse Bedacht genommen. Die Vorschreibung der Kosten und der Barauslagen ist in den zitierten Gesetzesstellen begründet."

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters am 10. August 2017 per E-Mail zugestellt worden sind, hat dieser mit Eingabe vom 6. September 2017 (eingebracht mit Fax selben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Die von der belangten Behörde verhängte Strafe ist nach wie vor überhöht. Die belangte Behörde hat die vorliegenden Milderungsgrunde des Geständnisses, die fahrlässige Begehung, den geringen Verschuldensgrad und das Handeln im Vertrauen auf die §-57a-Begutachtung nicht hinreichend gewürdigt:

1 Der Beschwerdeführer hat ein reumütiges Geständnis abgegeben Und die ihm vorgeworfenen Delikte mit Ausnahme der „Doppelbestrafung" zugestanden. Die unter Punkt 1. des Straferkenntnisses bestrafte Oberladung ist fahrlässig geschehen. Der Beschwerdeführer hat die Dichte des Schottermaterials falsch eingeschätzt. Eine richtige Einschätzung wie dicht das Schottermaterial ist und welches Gewicht tatsächlich bei der Beladung entsteht, ist äußerst schwierig vorzunehmen. Eine Bestrafung dieses Deliktes mit € 250,- ist vor allem unter Berücksichtigung der fahrlässigen Tatbegehung in Höhe von € 250,- zu hoch.

2. Hinsichtlich der unzureichenden Profiltiefe der Reifen (Punkte 2., 3. und 4 des Straferkenntnisses) hat sich der Beschuldigte ebenso wie hinsichtlich der beschädigten Reifen (Punkt 5. 6. und 7. des Straferkenntnisses) auf die erst kürzlich erfolgte Begutachtung gemäß §-57a KFG 1967 verlassen, weil damit die Bestätigung der Verkehrs- und Betriebssicherheit ausgesprochen wurde.
Außerdem vermutet der Beschwerdeführer, dass die Reifen beim Abtransport vom Bauschutt beschädigt wurden, weil auf steinigem Untergrund gewendet wurde. Der Beschwerdeführer hat die Schäden an den Reifen und die fehlende Profiltiefe bei der Fahrzeugkontrolle fahrlässig übersehen.
Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die für diese Delikte verhängte Gesamtstrafe von insgesamt € 400,-- zu hoch. Insbesondere auch deswegen, weil es sich immer wieder um dieselben Vorwürfe handelt.
Das Aufhängen von Namensschildern und den übrigen Gegenständen war der Beschwerdeführer aus dem Fernverkehr gewöhnt. Der Beschwerdeführer hat auch dieses Delikt zugestanden und wird künftig keine Namensschilder und sonstige Gegenstände mehr aufhängen, um die Sicht von seinem Lenkerplatz künftig nicht mehr zu gefährden. Unter Berücksichtigung der fahrlässigen Tatbegehung und der anzunehmenden geringen

Sichteinschränkung (siehe Lichtbilder im Strafakt) ist der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat des Beschwerdeführers als geringfügig anzusehen. Die für dieses Delikt verhängte Strafe von € 50,- ist daher ebenfalls überhöht. In diesem Punkt wäre auch eine Ermahnung des Beschwerdeführersohne Verhängung einer Geldstrafe hinreichend gewesen.
Angesichts eines Einkommens des Beschwerdeführers von € 1.400- trifft ihn die verhängte Strafe zuzüglich Verfahrenskosten von insgesamt € 795,- übermäßig hart, weil die Strafe alleine schon etwa 50 % des monatlichen Einkommens ausmacht. Dementsprechend wären auch geringere Einzelstrafen und damit im Ergebnis einer geringere Gesamtstrafe ausreichend gewesen, um das Verhalfen des Beschwerdeführers angemessen zu sanktionieren.
Außerdem sind die dem Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten überhöht. Angesichts der verhängten Strafen von insgesamt € 700,- hätten dem Beschuldigten maximal € 70,- an Verfahrenskosten auferlegt werden dürfen."

Abschließend wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die verhängte Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen und in eventu eine Ermahnung auszusprechen und von einer Geldstrafe abzusehen.

Mit Schreiben vom 7. September 2017 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 2017.

Demnach liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer ist als LKW-Fahrer bei der Firma F B M GmbH beschäftigt, die Zulassungsbesitzerin des Lkws mit dem Kennzeichen RO-x und des Anhängers mit dem Kennzeichen RO-x ist. Mit diesem Gespann war der Beschwerdeführer am 27. Juni 2017 als Fahrer unterwegs um Aushub aus einer Baustelle in Linz weg zu transportieren. Die Baustellenausfahrt war geschottert und ungewöhnlich steil angelegt, sodass in manchem Fall im beladenen Zustand ein Verlassen der Baustelle nur unter Zuhilfenahme des dort anwesenden Baggers möglich war.

Das abzutransportierende Material war abhängig von der Witterung und Grabungstiefe unterschiedlich schwer.

Der Beschwerdeführer ist nach seiner früheren Tätigkeit als Fernfahrer seit einigen Jahren bei der Firma F B M GmbH als Lkw-Fahrer tätig und ist er dort zu 90 % im Nahverkehr im Bereich Linz-Mühlviertel tätig.

Der ggst. Lkw wurde am 27. Juni 2017 verwogen und wies ein Gewicht von 45660 kg auf.

Der Lkw mit dem Kennzeichen RO x wurde am 24. Mai 2017 einer wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 57a KFG unterzogen und wurde dabei ein leichter Mangel, Betriebsbremse-Wirkung, festgestellt.

Der Anhänger mit dem Kennzeichen RO x wurde am 20. Juni 2017 einer wiederkehrenden Prüfung gemäß § 57a KFG unterzogen und wurden dabei leichte Mängel (Betriebsbremse-Wirkung und Reifen) festgestellt.

Beide Fahrzeuge wurden als den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechend eingestuft.

Der rechte äußere Reifen der 3. Achse vom Sattelzugfahrzeug (Liftachse) hatte eine Profiltiefe von teilweise nur mehr 1,2 mm.
Der Reifen 3. Achse rechts innen des Sattelzugfahrzeuges (Liftachse) wies eine Profiltiefe von teilweise nur noch 0,34 mm auf.
Der linke äußere Reifen der 3. Achse des Sattelzugfahrzeuges hatte eine Profiltiefe von teilweise nur noch 1,61 bis 1,68 mm.

Der rechte vordere Reifen sowie der rechte hintere Reifen und der linke hintere Reifen des Sattelanhängers wiesen am 27. Juni 2016 eine Beschädigung auf, die bis aus das Gewebe reichte.

Am 27. Juni 2017 waren an der Windschutzscheibe mittig am unteren Rand eine Reihe von „Spruchbändern“ mittels Saugnäpfen angebracht sowie weiters am oberen Rand mittig ein Wimpel, die die Durchsicht beeinträchtigten.

Der Beschwerdeführer ist 2014 wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 1234 Abs. 1 KFG iVm Art 7 EG-VO 561/2006 und 2016 wegen zweier Verwaltungsübertretungen gemäß § 9 Abs. 1 StVO verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten.

Die ggst. Verwaltungsübertretungen wurden vom Beschwerdeführer weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung in Abrede gestellt und ergibt sich darüber hinaus die festgestellte Beladung aufgrund des im Akt einliegenden Wiegescheines, die festgestellte Profiltiefe, die festgestellte Beschädigung der Reifen sowie die in der Windschutzscheibe angebrachten Gegenstände aus den Anzeige und der dieser angeschlossenen Fotodokumentation.
Die Verwaltungsvorstrafen ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegen Auszug derselben.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Der Beschwerdeführer hat die ihm im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zugestanden und richtet sich die Beschwerde einzig gegen die Strafhöhe.
Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen, mit Ausnahme der Punkte 3 und 7 der Strafverfügung zugestanden. Punkt 3 der Strafverfügung wurde mit Aktenvermerk der belangten Behörde vom 8. August 2017 eingestellt.

Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung führt die belangte Behörde aus, es sei gemäß § 19 VStG auf die mildernden und erschwerenden Umstände sowie die Vermögens- und Familienverhältnisse Bedacht genommen worden.

Aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt sich, die belangte Behörde der Strafbemessung ein Einkommen von 1.400 Euro netto monatlich und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt hat. Dieser Schätzung ist der Beschwerdeführer auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht entgegengetreten und ist daher weiter dieser Ansatz der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Ob und wenn ja, welche Gründe die belangte Behörde als mildernd oder erschwerend berücksichtigt hat, ist weder aus dem vorgelegten Verfahrensakt noch aus dem bekämpften Straferkenntnis zu ersehen. Für das Verschulden des Beschwerdeführers gilt dies ebenso. Genauso bleibt die belangten Behörde Ausführungen zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat völlig schuldig.

Dem Beschwerdeführer werden insgesamt 8 Verwaltungsübertretungen vorgeworfen und bezwecken sämtliche übertretenen Normen den Schutz anderer Verkehrsteilnehmer bzw. die Verkehrssicherheit, da von einem Fahrzeug, welches mit zu schwerer Ladung, mit Reifen zu geringer Profiltiefe und mit Reifen, die Beschädigungen aufweisen sowie mit an der Windschutzscheibe angebrachten Spruchbänderns und Wimpeln, die die Durchsicht beeinträchtigen eine nicht zu vernachlässigende Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer ausgeht und ist daher festzustellen, dass durch jede Verwaltungsübertretung für sich, die Intensität der Beeinträchtigung des geschütztes Rechtsgutes, nämlich die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, nicht unwesentlich beeinträchtigt wird.

Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde aus, er habe fahrlässig gehandelt, und begründet dies hinsichtlich der Überladung mit dem schwer einzuschätzenden Material, hinsichtlich der Profiltiefe und der Beschädigung der Reifen mit dem vorgelegten Gutachten gemäß § 56a FKG vom 20. Juni 2017 bzw. 24. Mai 2017

sowie der Steilheit der Baustellenausfahrt und hinsichtlich der an der Windschutzscheibe angebrachten Gegenstände mit der Gewohnheit aus dem Fernverkehr von früher.

Gemäß § 6 Abs. 1 StGB handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

Gemäß § 6 Abs. 2 StGB handelt auch fahrlässig, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

Gemäß § 6 Abs. 3 StGB handelt grob fahrlässig, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

Gemäß § 5 Abs. 1 StGB handelt vorsätzlich, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

Der Beschwerdeführer hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft versichert, er sei sich zwar aufgrund der Gutachtens bewusst gewesen, dass die Reifen nicht mehr unbegrenzt benutzt werden könnten, er habe jedoch nie gedacht, dass diese beim Anhänger schon eine Woche später von so schlechtem Zustand sein könnten. Weiters habe er sie am Morgen vor Dienstantritt überprüft und sei ihm dabei weder eine so geringe Profiltiefe noch die tatbestandsmäßige Beschädigung aufgefallen. Er könne sich diesen Umstand nur durch die übermäßige Beanspruchung bei der steilen Baustellenausfahrt erklären. Damit scheidet ein vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers aus.
Dem Beschwerdeführer ist jedoch vorzuwerfen, dass er im Wissen um die Problematik der Baustellenausfahrt und dem im Gutachten festgestellten leichten Mangel es nicht hätte mit der einmaligen Kontrolle der Reifen bewenden lassen dürfen, sondern hätte er vor Antritt jeder Fahrt und beim Auftreten von Schwierigkeiten beim Verlassen der Baustelle sich vergewissern müssen, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug noch den gesetzlichen Vorgaben entspricht, als verkehrs- und betriebssicher ist. Dadurch dass der Beschwerdeführer dies unterlassen hat, hat er die im ggst. Fall erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und nicht erkannt, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, er also sich in diesem Fall mehreren Verwaltungsübertretungen schuldig macht, wobei jedoch das Verhalten des Beschwerdeführers nicht als grob fahrlässig zu qualifizieren ist.

Was nun die Überladung betrifft, hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass das zu ladende Material sich abhängig von der Abbautiefe und der Frage, ob es nass oder trocken sei, stark unterschieden hat und sei es für ihn nicht möglich gewesen, im Einzelfall einzuschätzen, ob er gerade noch nicht zu viel oder schon zu viel geladen bekommen hat.
Vor den amtshandelnden Beamten hat sich der Beschwerdeführer darüber hinaus damit verantwortet, dass für die Beladung bzw. die Überladung der Baggerfahrer verantwortlich sei, der dies schon öfters so gemacht habe.
Grundsätzlich erscheint es glaubhaft, dass das Gewicht des Materials schwer einzuschätzen ist, wenn es einmal nass und einmal trocken bzw. auch im gemischten Zustand geladen wird. Dennoch ist hier zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer seit einigen Jahren bei der Firma F B M GmbH im Nachverkehr arbeitet und nicht davon auszugehen ist, dass er das erste Mal mit dem Abtransport von Aushubmaterial beschäftigt ist. Weiters sind auch bei der ggst. Baustelle schon Überladungen vorgekommen. Der Beschwerdeführer konnte daher nicht ausschließen, dass der von ihm gelenkte Sattelzug zu voll beladen also überladen war. Dass er jedoch eine Überladung herbeiführen wollte, dafür finden sich keinerlei Anhaltspunkte, sodass auch hier von einem fahrlässigen Handeln auszugehen ist.

Was nun die an der Windschutzscheibe angebrachten Spruchbänder und Wimpel anbelangt, hat sich der Beschwerdeführer mit einer aus dem Fernverkehr stammenden Gewohnheit verantwortet und damit, dass er sich dabei nichts gedacht habe. Er habe diese Gegenstände jedoch bereits entfernt.
Die Verantwortung des Beschwerdeführers diesbezüglich ist schwer nachzuvollziehen, da es jedem Lenker eines Fahrzeuges bewusst sein muss, dass durch die Windschutzscheibe eine ungehinderte Durchsicht nach außen gewährleistet sein muss. Dies gilt im Besonderen auch für den Beschwerdeführer als Berufskraftfahrer.
Da die Gegenstände so auf der Windschutzscheibe angebracht waren, dass eine ungehinderte Durchsicht nach draußen nicht gewährleistet wurde und dieses Erfordernis dem Beschwerdeführer bekannt sein musste, ist diesbezüglich von einem vorsätzlichen Verhalten im Sinn des § 5 Abs. 1 StGB auszugehen.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Milderungs- und Erschwerungsgründe ist einerseits festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr zukommt, da er 2014 und 2016 verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Andere Milderungsgründe, die bei der Strafbemessung zu berücksichtigen wären, sind im Verfahren, auch vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervorgekommen.
Als erschwerend wurde ebenfalls kein Grund gewertet.

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen ist festzustellen, dass je gesetzter Verwaltungsübertretung ein Strafrahmen bis zu 5.000 Euro zur Verfügung steht, den die belangte Behörde hinsichtlich zu Punkt 1 zu 5 % , zu den Punkt 2, 3, 4 5, 6 und 7 zu nicht einmal je 1,5 %, zum Punkt 8 mit gerade 1 % ausgeschöpft hat. Dennoch erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung obiger Ausführungen eine Geldstrafe zu Punkt 1 im Ausmaß von 200 Euro, zu den Punkten 2, 6 und 7 mit je 55 Euro, zu den Punkten 3 und 4 von je 50 Euro und zu Punkt 8 mit 45 Euro als ausreichend, um den Beschwerdeführer von der Begehung weitere Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Zum Antrag eine Ermahnung für die zweit- und drittbegangenen Delikte auszusprechen, ist festzuhalten, dass diesem Ansinnen bereits die nicht unerhebliche Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes entgegensteht und somit diesbezüglich die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Ziffer 4 VStG, die bei der Beurteilung heranzuziehen sind, nicht vorliegen.

Zum Vorbringen, dass es sich beim jeweiligen zweit- und drittverwirklichten Delikt (Profiltiefe der Reifen und Schäden an den Reifen) um ein fortgesetztes Delikt handelt, ist festzuhalten, dass hier keine gesamteinheitliche Sorgfaltswidrigkeit vorliegt, sondern diese bei der Kontrolle des jeweiligen Reifens erneut beginnt, sodass hier kein fortgesetztes Delikt vorliegt und die Verwaltungsübertretungen im Einzelnen zu bestrafen sind.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß